

**Zeitschrift:** Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

**Herausgeber:** Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

**Band:** 32 (1975)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Beispielhaft

Der Schweizerische Tennisverband hat die Alkohol- und Tabakreklame in seinem Einflussbereich massiv eingeschränkt und damit freiwillig auf reichlich fliessende Sponsorbeiträge verzichtet.

- Das Zentralkomitee hat die folgenden Beschlüsse gefasst:
1. Sowohl in der «Schweizerischen Tenniszeitung» wie im STV-Jahrbuch wird auf Tabak- und Alkoholwerbung verzichtet, ebenso bei allen Verbands-Juniorenveranstaltungen.
  2. Alkohol- und Tabakfirmen werden bei der Grand-Prix-Sponsorenaktion nicht mehr berücksichtigt.
  3. Bei den offiziellen STV-Anlässen ist die Verteilung von Gratismüsterchen untersagt.
  4. Ein absolutes Verbot besteht bezüglich Reklameaufschriften von Tabak- und Alkoholfirmen auf Bekleidungsstücken.
  5. Im Sinne einer Empfehlung werden die Mitgliedklubs des STV ersucht, nach Möglichkeit auf Tabak- und Alkohol-

werbung in Programmen und auf ihren Anlagen (Werbe-flächen) zu verzichten.

Im «Bund» schreibt Sportredaktor André Widmer, es sei erfreulich, dass der Verband mit dem guten Beispiel vorangehe, indem er selber auf alle Einnahmen aus Alkohol- und Nikotinwerbung verzichte.

«Alles andere ist im Grunde genommen schizophren: Ein Sportverband, der sich in erster Linie dem gesundheitserhal-ten Sport verschrieben hat, sollte nicht aus finanziellen Ueberlegungen Reklame unterstützen für Produkte, die eben diese Gesundheit zumindest unterhöhlen. Es muss als erfreulich bezeichnet werden, dass ein Verband es wagt, trotz fi-nanziell angespannter Lage derart konsequente Entscheide zu fällen, selbst wenn die Massnahme bei vielen einflussrei-chen Leuten unpopulär sein mag.»

Das Beispiel des Tennisverbandes sollte Anlass sein, «die ganze Situation der Sportwerbung neu zu überdenken und dabei nicht das Geld, sondern den Sport in den Vordergrund zu stellen».

## Ein unverständlicher Entscheid

Man traut seinen Augen kaum, wenn man liest, dass der eid-gössische Preisüberwacher auf Süßgetränken, also etwa Coca-Cola, Rivella, Sinalco, Preiserhöhungen zugesteht, damit die Preise auf alkoholischen Getränken nicht hinaufgesetzt werden müssen! Die waadtländische Vereinigung der Wirts- und Hoteliers berichtet in einer Pressemitteilung folgendes: Der Tatsache Rechnung tragend, dass auf der einen Seite die Verkaufspreise für Wein, Aperitifs und Spirituosen sowie Bier keine Änderung erfahren, dass aber auf der andern Seite ein Ausgleich zur Erhöhung der allgemeinen Kosten

gefunden werden müsse, habe das Preisüberwachungsbüro seine Zustimmung zu einer bescheidenen Anpassung (von 10 Rappen das 2-dl- und das 3-dl-Fläschen) gegeben.

Bereits jetzt besteht ein für jedermann offensichtliches, sachlich nicht zu rechtfertigendes Missverhältnis zwischen alkoholfreien und vergleichbaren alkoholischen Getränken, insbesondere Bier. Neu und erstaunlich ist, dass nun mit amtlichem Segen die künstliche Verteuerung der Süßge-tränke noch verschärft wird.

SAS

## Blick über die Grenzen

### Frankreich

#### Staatsgesetz über Sport in Frankreich

on. Der französische Staatssekretär für Jugend und Sport, Pierre Mazaut, legt dem Parlament ein Staatsgesetz für Sport zur Beratung in der Frühjahrssession vor, das in 27 Artikeln den Gültigkeitsbereich umschreibt. Erfasst werden soll mit diesem Edikt das gesamte Spektrum sportlicher Aktivität, vom Schulsport bis zum Spitzensport (inklusive Professional-sport).

Artikel 1 des Entwurfes hält klar und deutlich fest: «Ange-sichts seiner Bedeutung für die Entwicklung, die Gesund-heit und die Lebensqualität von Kindern und Erwachsenen, ist der Sport eine Aktivität von allgemeinem Interesse, deren Förderung durch Personen aus dem öffentlichen und priva-ten Leben, auf allen Stufen und in allen Kreisen, eine natio-nale Verpflichtung ist.»

In zwei Abschnitten werden die Details festgehalten, einer-seits für die sportliche Aktivität in der Erziehungsphase (Schulsport und Kaderausbildung), anderseits für den Sport-betrieb (Organisation, Ausübung, sportärztliche Kontrolle).

Besonders interessant ist Artikel 18, der jedem Angestellten das Recht auf sportliche Tätigkeit einräumt. Auf dem Dekret-weg können Sondermassnahmen für Personen im Pensionie-rungsalter und für Invalide verfügt werden.

Spezielle Förderung erfährt der Hochleistungs-Amateursport-ler. Oberstes Organ für diesen Zweig ist ein Komitee zur Förde-ration des Hochleistungssports, das zur Hälfte aus Ver-tretern der Staatsadministration und zur Hälfte aus Mitglie-dern des Nationalen Olympischen Komitees von Frankreich bestehet. Der Generalsekretär dieser Organisation wird vom Staatsminister für Sport bezeichnet, während der Präsident zwar gewählt wird, aber die Wahl muss ebenfalls vom Staatsminister ratifiziert werden.

#### Kleines französisches Sportbudget 1975

on. Das Sportbudget Frankreichs für 1975 macht 0,7 Prozent des Gesamtbudgets aus und beträgt rund eine Milliarde Franken. Im Senat wurde diese Summe als «Krisenbudget» bezeichnet. Insbesondere wurde kritisiert, dass nach wie vor ein Schul-sportprogramm fehle, so dass weiterhin nicht ge-nügend Sportlehrer zur Verfügung stehen werden, die be-stehenden Sportanlagen nur ungünstig belegt sind und der grösste Teil der französischen Schulkinder keinen regelmä-sigen Sportunterricht geniesst. Ebenso wurden die teuren Einkäufe ausländischer Stars im französischen Profi-Fussball aufs Korn genommen und angedeutet, mit der Unterbindung solcher Praktiken wolle Frankreich ein internationales Bei-spiel geben.